bas Konkursamt zu erfolgen hatte, ändert an ber Verpflichtung besselben, den Widerruf des Konkurses zu beantragen, nichts. Die Berpflichtung, die damit bas Konkursamt übernommen hat, entspringt nicht aus dem Geset, das demselben keinerlei Rechte und Pflichten hinfichtlich ber Erfüllung des Nachlagvertrages überträgt, sondern aus einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis, bas aber natürlich den Beamten nicht entbinden fann, seiner ge= setlichen Pflicht nachzukommen. Ebenso ist es gleichgultig, daß ber Nachlagschuldner seine nachlagvertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Darüber hat ber Konkursbeamte als folder nicht zu wachen, sondern es ist an den Gläubigern selbst, für bie Erfüllung zu forgen, bezw. fich der Rechtsbehelfe zu bedienen, bie bas Gefet ihnen bei Nichterfüllung bes Bertrages an bie hand gibt. Demzufolge ift benn bas Konkursamt gehalten, nicht nur dem Konkursgericht die Akten zu übermitteln, sondern bei bemfelben auch den Widerruf des Konkurfes zu beantragen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird im Sinne ber Erwägungen gutgeheißen.

23. Enticheid vom 10. Marg 1903 in Sachen Ris.

Arrest. — Darüber, ob der Arrestnehmer eine Sicherheit zu leisten habe, haben nicht die Betreibungs- sondern die Arrestbehörden zu entscheiden. Art. 272, 273 Schuldb.- u. K.-Ges.

I. Am 23. Januar 1903 wirkte Bertha Ris geb. Dänzer in Thun gegen ihren geschiebenen Shemann Hans Ris in Bern vom Gerichtsprässbenten von Olten-Gösgen einen Arrest aus auf bas in Kappel befindliche Bermögen des Arrestschuldners. Der Arrest wurde am gleichen Tage durch das Betreibungsamt Olten-Gösgen vollzogen. Mit Zuschrift vom 29. Januar stellte der Arrestbeklagte beim Gerichtspräsidenten von Olten-Gösgen das Begehren, es sei die Arrestnehmerin zu angemessener Sicherheits-leistung zu verpstichten gemäß Art. 273 des Betreibungsgesetzes, worauf der Gerichtspräsident am 30. Januar 1903 die Versüsgung erließ: die Arrestnehmerin habe eine Sicherheit im Betrage

von 2000 Fr. zu leisten. Am gleichen Tage, 30. Januar, teilte das Betreibungsamt Olten-Gösgen dem Vertreter der Arreftnehmerin mit: es verlange nach Art. 273 des Betreibungsgesehes Sicherheit per 2000 Fr. innert zehn Tagen, ansonst der Arrest als nicht ausgewirkt betrachtet werde. Daraushin beantragte Frau Ris auf dem Beschwerdewege Aushebung dieser Verfügung.

II. Unterm 10. Februar 1903 erkannte die Aufsichtsbehörde bes Kantons Solothurn: "Die Beschwerbe ift begründet und die erwähnte Friftansetzung bes Betreibungsamtes aufgehoben." Die Erwägungen diefes Entscheibes führen aus: "Entgegen ber An= nahme der Beschwerde sei die Verfügung auf Leistung von Sicherheit nicht vom Betreibungsamte, sondern von der Arrestbehörde erlassen worden, allerdings erst als der Arrest schon vollzogen war. Das Betreibungsamt habe die erlassene Verfügung blok bem Arreftnehmer mitgeteilt. Diefe Amtsbandlung habe aber bem Betreibungsbeamten nicht zugestanden und es könne dieselbe daber keine rechtliche Wirkung haben. Es sei namentlich barauf abzu= stellen, daß der Arrest schon vollzogen gewesen sei, als die Sicherheitsleiftung verlangt und angeordnet wurde. Den Arrest nach= träglich durch Ansehung einer fatalen Frift für Sicherheitsleiftung in Frage zu ftellen, konne nach ben gesetzlichen Beftimmungen über bas Arreftverfahren nicht angehen. Das Gefet beftimme, in welchen Källen ein ausgewirkter Arrest hinfällig werde (Art. 278) und die Anordnung des Betreibungsamtes fonne nach biefen ge= setlichen Bestimmungen nicht geschützt werben.

III. Hiegegen richtet sich der vorliegende rechtzeitig eingereichte Rekurs des Hans Kis, worin beantragt wird: den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde aufzuheben und den Beschluß des Arrest=richters vom 30. Januar 1903 gutzuheißen unter ausdrücklicher Bestätigung der Kautionsaustage und zehntägiger Fristansehung.

Die kantonale Aufsichtsbehörde läßt auf Abweisung des Rekurses antragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Ermägung:

Gemäß den Art. 272/273 des Betreibungsgesetzs hat über die Frage, ob der Arrestnehmer Sicherheit zu leisten habe oder nicht, die Arrestbehörde und nicht das Betreibungsamt bezw. die ihm vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Demgemäß muß es

ebenfalls der Arrestbehörde obliegen, speziell darüber zu erkennen, ob und unter welchen Umftanden eine Sicherheitsleiftung nach erfolgtem Arrestvollzuge noch gesetzlich zulässig und im betreffen= den Falle angezeigt sei. Über diese Frage hat denn auch hier der Gerichtsprasident als Arrestbeborbe insofern entschieden, als er eine nachträgliche Kautionsstellung von 2000 Fr. anordnete. Es würde also die Vorinstanz ihre gesetzlichen Kompetenzen überschritten haben, wenn, wie der Rekurrent behauptet, ihrem Entscheibe die Bedeutung beizulegen ware, daß er die Aufhebung ber vom Ge= richtspräsidenten getroffenen Berfügung ausspreche. Dem ist aber in Wirklichkeit nicht so. Vielmehr ergiebt sich aus dem Dispositiv bes Worentscheibes, daß berselbe lediglich die burch das Betreibungs= amt verfügte Unsetzung einer zehntägigen Frift für Leistung ber Raution annulierte, und auch aus der Motivierung geht hervor, baß sich die Gutheißung der Beschwerde nur auf diese Fristan= setzung bezieht, mahrenddem eine Aufhebung der Berfügung bes Gerichtspräsidenten nicht beabsichtigt war. Die Kassation der betreibungsamtlichen Verfügung bagegen war gesehlich burchaus begründet, da, wie gefagt, die Arrestbehörde barüber zu befinden hat, unter welchen Modalitäten und speziell innert welcher Frist eine nachträgliche Sicherheitsleiftung zu erfolgen habe, fo baß also bas Betreibungsamt durch seine Fristansehung in eine fremde Bustandigkeitssphare eingriff. Hiegegen läßt sich auch nicht ein= wenden, die Arreftbehörde habe verfaumt, ihrer Verfügung die erforderliche Wirksamkeit und Ausführbarkeit zu verschaffen, indem fie felbst eine Frist für die Leistung der Sicherheit batte aufstellen follen unter Androhung ber Verwirkung bes Arrestes für den Kall der Richtleiftung. Dem Betreibungsamte liegt es eben nicht ob, diefe Lucke zu erganzen. Soweit letteres angangig ist, was die Auffichtsbehörden nicht zu prufen haben, tann es nur daburch geschehen, daß die interessierte Partei sich neuerdings an die Arreftbehörde als die zuständige Amtsstelle wendet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Returs wird im Sinne ber Erwägungen abgewiefen.

24. Arrêt du 10 mars 1903, dans la cause Braun.

Plainte contre une décision qui laisse un objet saisi, tombant dans la masse (Art. 199 LPF), au débiteur comme insaisissable. — Tardiveté de la plainte. — Déni de justice. Art. 17, al. 1 et 3 LPF.

I. Le 1/7 mai 1902, l'Office des poursuites de Courtelary a pratiqué, à la requête de Jakob Wegmann, fondeur, à Oberburg, une saisie contre le recourant Braun à Saint-Imier en couverture d'une créance de 280 fr. 95 c. Parmi les objets saisis figurait entre autres un tour de mécanicien estimé 500 fr. Au nom d'un sieur Grimm, le débiteur a revendiqué un droit de gage sur le dit tour : mais Grimm laissa écouler le délai de l'art. 107, al. 1 LP sans ouvrir action. Avant la vente des objets saisis, Braun demanda sa faillite dans laquelle Wegmann produisit pour le montant de sa réclamation. Le 16 août 1902, Wegmann s'informa auprès de l'Office, en sa qualité d'administration de la faillite, si le tour de mécanicien était prétendu par tous les créanciers de la faillite ou si cet outil était réservé pour Grimm. L'Office des Faillites lui répondit, en date du 20 août 1902, ce qui suit : « Lors de l'inventaire, ce tour a été laissé à la disposition du » failli comme insaisissable. Nous n'avons donc pas eu à nous » occuper de la revendication formulée par M. Grimm, puisque » l'objet n'est pas compris dans l'actif de la masse. » Par lettre du 4 septembre 1902, Wegmann somma l'Office de faire rentrer le tour en question dans la masse. L'Office répondit, en date du 5 septembre, qu'à teneur de la jurisprudence en matière, il a estimé le tour insaisissable, qu'il ne répondra plus à des nouvelles réclamations à ce sujet, Wegmann pouvant du reste s'adresser à l'Autorité de surveillance quoique le délai de recours soit expiré.

II. Le 9 septembre, Wegmann a, en effet, porté plainte demandant à l'Autorité inférieure de surveillance « l'annexion » de ce tour à la masse » par le motif qu'il n'était nullement nécessaire à l'exercice de la profession du débiteur. Par déci-